

Stadtgemeinde Radenthein  
Hauptstraße 65  
9545 Radenthein  
Tel: 04246 2288 0  
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 15. Dezember 2022, Zahl: 920-1/2022, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Die Stadtgemeinde Radenthein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

## **§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. 36/2022.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil I), das sind die Katastralgemeinden Radenthein, Döbriach und Tweng

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | € 11,80, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | € 23,60, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | € 41,30  |
| und  |          |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | € 64,80  |

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil II), das sind die Katastralgemeinden St. Peter in Tweng, Laufenberg und Kaning

- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> € 6,05,
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> € 13,31,
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> € 24,20  
und
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> € 36,30

(4) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 15. Dezember 2016, Zahl 920/1-2016, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Maier